

währung von Wohnungsgeldzuschüssen in der Fassung, in der es vom 1. Januar 1913 ab — vorbehältlich der Übergangsbestimmungen in Artikel III des vorbezeichneten Gesetzes vom 1. Juli 1912 — gilt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 2. Juli 1912.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Weidauer.

Anmerkung.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel III des Gesetzes zur Abänderung der Gesetze vom 16. Juli 1902 und 20. Dezember 1907 über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. Juli 1912 (G. = u. B. = Bl. S. 409) lauten:

Beamte, die in solchen Orten stationiert sind, welche bisher der zweiten Ortsklasse zugeteilt waren, künftig aber zur dritten Ortsklasse gehören, erhalten, so lange sie daselbst ihren Dienstort haben, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Betrage der zweiten Ortsklasse.

Artikel II (d. i. nachstehend § 8) findet keine Anwendung auf Beamte, die sich am 1. Januar 1913 in Ruhestand oder Wartegeld befinden, sowie auf die Hinterlassenen solcher Beamten oder von Beamten, die vor dem 1. Januar 1913 gestorben sind.

Scheidet ein Beamter im Jahre 1913 aus dem Dienste, so ist bei Bemessung seiner Pension der Wohnungsgeldzuschuß auf Grund der Vorschrift in Artikel II (d. i. nachstehend § 8) auch dann dem Dienst Einkommen hinzuzurechnen, wenn er noch nicht ein Jahr bezogen worden ist. Dies gilt jedoch nicht insoweit der Wohnungsgeldzuschuß nach dem 1. Januar 1913 eine Erhöhung erfährt.

Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen.

§ 1. Die Staatsdiener, ingleichen die Geistlichen, die Lehrer, die Professoren und die dauernd angestellten Beamten und Bediensteten der Universität erhalten, wenn sie ihren Stationsort in Deutschland haben, eine Besoldung auf Grund des Staatshaushalts-Etats beziehen und durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht bloß nebenbei (vergl. § 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend — G. = u. B. = Bl. S. 169 —) in Anspruch genommen werden, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetz unter A beigefügten Tarifs.

§ 2. Welche der in § 1 bezeichneten empfangsberechtigten Personen — Beamten im Sinne dieses Gesetzes — jeder der Beamtenklassen 1 bis 6 des Tarifs beizuzählen sind, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Dienststelle verbundene Rang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte Rang maßgebend.

§ 3. Die Einreihung der Orte in die Ortsklassen I bis III des Tarifs bestimmt sich nach Maßgabe des unter B anliegenden Ortsverzeichnis.

Eine Revision des Tarifs und der Ortsklassen findet von zehn zu zehn Jahren statt.

§ 4. Welcher Ortsklasse die im Deutschen Reiche, indes außerhalb Sachsens gelegenen Orte zuzuteilen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 5. Bei einer Versetzung in eine andere Dienststelle oder nach einem anderen Stationsort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Dienststellung und dem bisherigen Stationsort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehaltes nach der bisherigen Dienststelle oder am bisherigen Stationsort aufhört.

Hat eine Versetzung eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 6. Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 7. Beamten und Bediensteten, die eine freie Dienstwohnung nicht lediglich als zufälligen Dienstgenuß innehaben, oder die an Stelle der ihnen bestallungsmäßig zustehenden freien Dienstwohnung eine Wohnungsentzündung oder eine Mietzinsvergütung beziehen, wird ein Drittel der Sätze des Tarifs A gewährt und zwar auch dann, wenn ihnen jene Bezüge nicht aus der Staatskasse zufließen. Anderen Beamten und Bediensteten, die, ohne einen Anspruch auf eine freie Dienstwohnung zu besitzen, eine Wohnungsentzündung, Mietzinsvergütung, Ortszulage oder Entschädigung für den Repräsentationsaufwand beziehen, die den tarifmäßigen Betrag des Wohnungsgeldzuschusses übersteigt, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt und zwar auch dann nicht, wenn ihnen jene Bezüge nicht aus der Staatskasse zufließen. Beziehen Beamte oder Bedienstete, ohne einen Anspruch auf eine freie Dienstwohnung zu besitzen, Wohnungsentzündungen, Mietzinsvergütungen, Ortszulagen oder Entschädigungen für den Repräsentationsaufwand, die den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen, so ruht der Wohnungsgeldzuschuß bis zur Höhe jener Bezüge.

Weiblichen Beamten, deren Ehemänner nach § 1 Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

Unverheiratete Beamte erhalten nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses. Im Falle des Bedürfnisses, namentlich wenn sie einen selbständigen Haushalt führen oder eine Familienwohnung innehaben, kann er ihnen bis zum vollen Satz gewährt werden.

§ 8. Bei Bemessung der Pension und des Wartegeldes wird der halbe Tariffuß des für die Beamtenklasse festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses der ersten Ortsklasse als Teil des Dienst Einkommens gerechnet. Dies gilt auch für die in § 7 Absatz 1 bezeichneten und für die im Auslande stationierten Beamten. Neben der Unrechnung des halben Tariffußes der ersten Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses ist der Wert einer freien Dienstwohnung, eine Wohnungsentuschädigung oder Mietzinsvergütung bei Bemessung der Pension und des Wartegeldes nicht in Ansatz zu bringen. Doch ist an Stelle des halben Tariffußes der ersten Ortsklasse der Wert einer freien Dienstwohnung, eine Wohnungsentuschädigung oder Mietzinsvergütung dann anzurechnen, wenn der Betrag, mit dem nach Gesetz oder nach dem Staatshaushalts-Etat die Unrechnung zu erfolgen hat, höher ist als der halbe Tariffuß der ersten Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses.

Bei den Staatsministern wird die freie Dienstwohnung oder Wohnungsentuschädigung mit 2000 M als Teil des Dienst Einkommens in Ansatz gebracht.

Unverheirateten Beamten, die nur den halben Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird bei der Bemessung der Pension und des Wartegeldes ein Viertel des für die Beamtenklasse festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses der ersten Ortsklasse zum Dienst Einkommen gerechnet.

Bei einem in Pension oder Wartegeld befindlichen Beamten ist die Veränderung des Familienstandes auf die Höhe des pensionsfähigen Betrags des Wohnungsgeldzuschusses ebensowenig von Einfluß, wie der Eintritt oder Wegfall der Bedürftigkeit.

Der Wohnungsgeldzuschuß und die Pension oder das Wartegeld vom Wohnungsgeldzuschuß zweier Ehegatten, die sich im Staatsdienste befinden oder befunden haben, dürfen zusammen den Betrag nicht überschreiten, der zu zahlen sein würde, wenn nur einer der beiden Ehegatten im Staatsdienste stände oder gestanden hätte.

In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in seinem tatsächlich bezogenen Betrag als Bestandteil des Dienst Einkommens.